



Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen

Datum 19.01.2023
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen IA-002/2023
Ihr Schreiben vom 03.01.2023
E-Mail

Ihre Informationsanfrage IA-002/2023 - Bewilligung der Auszahlung von Leistungsentgelten aus dem "Extratropf"

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

zu Ihrer Informationsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1.) Wie der Seite der Stadt Chemnitz zu entnehmen ist, wurden 612 der 743 Anträge auf Auszahlung eines besonderen Leistungsentgeltes für Mitarbeiter der Stadt Chemnitz (insgesamt 268.591,24 Euro) bewilligt - es wird um Mitteilung gebeten, nach welchen Kriterien diese Bewilligung erfolgt ist.**
- 2.) Es wird gebeten, die bewilligten und abgelehnten Antragssteller jeweils nach ihrer Bezahlung gemäß des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in den entsprechenden Gehaltsgruppen aufzuschlüsseln.**

Die Zahlung von Leistungsentgelt ist für die Kommunen tarifvertraglich geregelt im § 18 Tarifvertrag Öffentlicher Dienst. Auf dieser Grundlage wurde für die Beschäftigten der Stadtverwaltung eine Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung geschlossen. Danach teilt sich die Gewährung von Leistungsentgelt in einen pauschalen, von der Entgeltgruppe, der Wochenarbeitszeit und der tatsächlichen Anwesenheit im Betrachtungszeitraum abhängigen, Sockelbetrag und ein zusätzliches Leistungsentgelt bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen.

Diese sind in der Dienstvereinbarung definiert; hierzu zählen unter anderem die Tätigkeit als Ausbilder bzw. Praktikantenbetreuer, die berufsbegleitende Qualifikation oder die herausragenden Einzel-/Teamleistungen.

Die diesbezüglichen Vorschläge werden durch die Dienstvorgesetzten erstellt und durch eine eigens zu diesem Zweck zusammengestellte Paritätische Kommission, bestehend aus Vertretern des Arbeitgebers und der Personalvertretung, bewertet und abschließend entschieden. Hierbei werden jährlich ungefähr 700 Vorschläge unterbreitet von denen etwa 85 % positiv entschieden werden. Ablehnungen begründen sich regelmäßig in unzutreffenden Sachverhalten und erfüllen somit nicht die Kriterien der besonderen Leistungen.

...

Insoweit besteht hierbei kein Zusammenhang zu den jeweiligen Entgeltgruppen, nach denen die Beschäftigten vergütet werden. Da die Zahlung des Leistungsentgeltes grundsätzlich allen Entgeltgruppen offensteht, ist insoweit eine Differenzierung nach den einzelnen Entgeltgruppen nicht aussagekräftig.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister